

HANSALOG GmbH & Co. KG | Am Lordsee 1 | 49577 Ankum

Ihr/e Ansprechpartner/in
HANSALOG-Team
+49 5462 765 0
info@hansalog.de

An alle
HANSALOG-Anwenderinnen und Anwender

Unser Zeichen -
Datum 07.01.2022
Seite 1 | 12

Betreff: Jahreswechsel 2021/2022 HANSALOG Global

Sehr geehrt Damen und Herren,
die neue Programmversion LG-2022.01 steht für Sie zum Download bereit. Das Update enthält alle Änderungen zum Jahreswechsel, sowie verschiedene Programmweiterungen. Bitte lesen Sie sich die folgenden Hinweise zum Jahreswechsel durch. Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit auch an unseren Support wenden.

Bitte beachten Sie:

Ohne das Update sollten Sie keinen DEÜV-Lauf mehr durchführen!

Update Unterlagen Jahreswechselseminare

Bei Pauschalversteuerung mit 15 % für Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gibt es für die vorausschauende Betrachtung für 2022 (notwendig bei Homeoffice) ein neues BMF-Schreiben.

Das auf den Seiten 13-14 aktualisierte Skript (Passwort weiter gültig) von Herrn Fromme können Sie über den folgenden [Link](https://wikifaq.hansalog.de/doku.php?id=anwenderseminare) abrufen: <https://wikifaq.hansalog.de/doku.php?id=anwenderseminare>

Anwenderseminare zum Jahreswechsel

- 16. – 18.11.2022 Online-Seminar
- 28. – 30.11.2022 voraussichtlich in Leipzig



1 Gesetzliche Änderungen

1.1 Verlängerung der Corona-Sonderregelungen für Kurzarbeit

Mit dem Beschluss des Bundestages vom 9.12.2021 (in der Drucksache 20/250 veröffentlicht) sind die folgenden Regelungen zur Kurzarbeit verlängert, bzw. verändert worden.

- Die **Sozialversicherungsbeiträge** werden vom **01.01.2022** bis **31.03.2022** nur noch zu **50%** erstattet. Diese Regelung kann von allen Betrieben angewendet werden.
- Die **Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes** (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) sind ab dem **01.01.2022 bis zum 31.03.2022** für alle Personen, die die Voraussetzung des Entgeltausfalls von mindestens 50% bei entsprechenden Bezugsmonaten erfüllen, anzuwenden.
- Die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses zur privaten Krankenversicherung ändert sich ab dem 01.01.2022. Die Berechnung wird zunächst auf das Fiktiv-Entgelt und anschließend auf das Ist-Entgelt angewendet. Es kommt dabei in der Regel zu geringeren Zuschüssen.

Beachten Sie bitte

- Der **steuerfreie Arbeitgeberzuschuss** zum Kurzarbeitergeld bis zu 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt gemäß § 3 Nr. 28 EStG war schon bei Einführung bis zum Dezember 2021 befristet. Ab der Januar-Abrechnung ist somit wieder eine neue Lohnart notwendig. Diese muss die Bezugsart 66 (bzw. in Ausnahmen 37) aufweisen, damit diese korrekt in das Lohnkonto geschrieben wird. Keinesfalls sollten Sie dabei die bestehende Lohnart ändern.

1.2 Steuerprinzip bei Rückrechnungen ins Vorjahr i. V. mit ELStAM

Sofern Sie im Januar oder Februar noch eine ELStAM für das Jahr 2021 bekommen oder Korrekturen auf das Vorjahr vornehmen, sind diese Rückrechnungen steuerlich dem Vorjahr zuzuordnen, wenn die Lohnsteuerbescheinigung 2021 für den betreffenden Mitarbeiter noch nicht erstellt ist.

Sie finden unter Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten in dem Feld VJ-Versteuerungsmethode den Eintrag „Systemautomatik“. Diese Schlüsselung setzt den oben genannten Sachverhalt um und prüft vor der steuerrechtlichen Zuordnung ab, ob eine Rückrechnung ins Vorjahr möglich ist.

Für die Branchen 100 und 101 (öffentlicher Dienst) ist weiterhin nur das Zuflussprinzip möglich.

Grundsätzlich beachten Sie aber bitte unbedingt folgende Vorgehensweise:



Die monatlichen Änderungslisten für den Monat Dezember sind inzwischen für Sie abrufbar. Sofern Sie eventuelle steuerliche Änderungen für 2021 noch berücksichtigen möchten, holen Sie sich bitte diese Listen über den HANSALOG-Communicator ab. Anschließend können Sie auch weiterhin einen 13. Lauf auf den Monat Dezember durchführen, bevor Sie dann das Jahreswechsel-Update einspielen. Vielleicht ist auch ein 13. Lauf durch die Versteuerung mit der Systemautomatik gar nicht mehr notwendig.

Wenn Sie die Lohnsteuerbescheinigung für 2021 bereits erstellt haben und jetzt noch ELStAM-Sätze für den Dezember bekommen, werden diese automatisch ab der Abrechnung Januar 2022 berücksichtigt. Für den Dezember wird der Satz als „inaktiv“ gekennzeichnet.

Praxistipp: Warten Sie nach Möglichkeit mit dem Versenden der Lohnsteuerbescheinigung 2021 mindestens bis nach der Abrechnung Januar. Somit werden Korrekturen auf 2021 aus dieser Abrechnung auch noch im Vorjahr bescheinigt.

Praxistipp: Mitarbeiter ohne gültige ELStAM oder gültige Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vom Finanzamt müssen mit der Lohnsteuerklasse 6 abgerechnet werden. Ansonsten haftet der Arbeitgeber.

Lohnsteueranmeldung nach dem „Für“-Prinzip

Die Finanzämter vergleichen zum Zwecke der Steuerprüfung die Summe der Lohnsteuer aus der Lohnsteuerbescheinigung mit der angemeldeten Lohnsteuer pro Kalenderjahr (Lohnsteuerabgleich).

Da es aber bei steuerlichen Korrekturen auf das Vorjahr Differenzen geben kann, wurde nun der § 41a EStG geändert und das so genannte „Für“-Prinzip eingeführt. In der Praxis wirkt sich das wie folgt aus:

Sofern unter Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten in dem Feld Korrektur LStA-VJ die „0“ gesetzt ist, wird bei Rückrechnungen auf das Vorjahr, z. B. aus dem 13. Lauf oder aus der Abrechnung Januar, die noch in der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres berücksichtigt werden (siehe oben), eine berichtigte Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember (enthält die Gesamtsumme für den Monat) ausgelöst. Zusätzlich wird ein neues „Teillohnjournal“ mit den korrigierten Lohnsteuerwerten für den Dezember erstellt.

„Für“-Prinzip heißt also: Die Lohnsteueranmeldung wird für den Monat erstellt bzw. korrigiert, dem das steuerpflichtige Entgelt steuerlich zugeordnet wurde.

Praxistipp: Bitte achten Sie auch darauf, dass Beträge einer korrigierten Lohnsteueranmeldung auch sofort fällig werden und informieren Sie eventuell Ihre Buchhaltung.

1.3 Lohnsteuerberechnung

Den offiziellen Lohnsteuerrechner 2022 vom Bundesfinanzministerium zur Überprüfung der Lohnsteuer finden Sie unter: <https://www.bmf-steuerrechner.de/>



Wenn Sie Abweichungen zwischen der ermittelten Lohnsteuer der Abrechnung aus HANSALOG und der aus dem BMF-Rechner feststellen, lassen Sie uns doch bitte beide Ergebnisse zukommen. Dann prüfen wir die Lohnsteuer gerne für Sie nach.

1.4 Hinweise zur Steuerberechnung

Der Jahres-Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (für das 1. Kind enthalten in Steuerklasse II) wurde ursprünglich nur für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 € auf 4.008 € angehoben. Diese Anhebung gilt nun auf Dauer und wird ab 2022 im amtlichen Programmablaufplan bei der Ermittlung der Lohnsteuer für die Steuerklasse II berücksichtigt. Dadurch entfällt ab **01/2022** der zusätzliche Freibetrag, der in den Jahren 2020 und 2021 notwendig war (2021 = 175 € monatlich) und über ELStAM geliefert wurde.

Der Grundfreibetrag für die Berechnung der Lohnsteuer wird ab dem 01.01.2022 um 240 € auf 9.984 € angehoben.

1.5 DEÜV

Ebenfalls in diesem Update enthalten, sind die neuen Prüfvorgaben auf ausländische Postleitzahlen. Künftig werden Sie auf entsprechende Fehler aus Postleitzahlen bei Mitarbeitern im Ausland entsprechend hingewiesen. Die Vorgaben zu den Postleitzahlen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen. Die Informationen entstammen der Anlage 18 der gemeinsamen Grundsätze DEÜV.

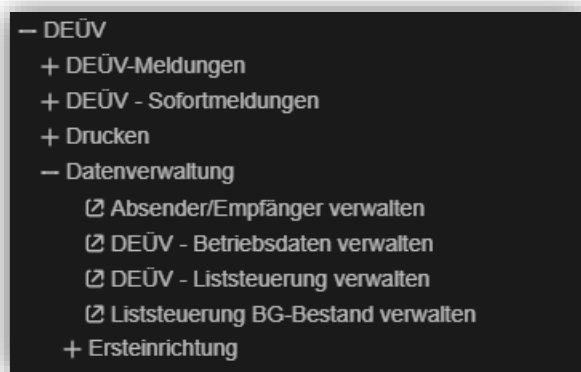
Land	Format PLZ	Land	Format PLZ
Belgien	NNNN	Niederlande	NNNN AA
Bulgarien	NNNN	Österreich	NNNN
Dänemark	NNNN	Polen	NN NNN
Estland	NNNNN	Portugal	NNNN NNN
Finnland	NNNNN	Rumänien	NNNNNN
Frankreich	NNNNN	Schweden	NNN NN
Griechenland	NNN NN	Schweiz	NNNN
Italien	NNNNN	Slowakei	NNN NN
Kanada	ANA NAN	Slowenien	NNNN
Kroatien	NNNNN	Spanien	NNNNN
Lettland	NNNN	Tschechien	NNN NN
Litauen	NNNNN	Ungarn	NNNN
Luxemburg	NNNN	Zypern	NNNN
Malta	AAA NNNN		

Um zu vermeiden, dass es ab dem 01.01.2022 zu Abweisungen der DEÜV-Meldungen gelangt, sollten die Eingaben den dargestellten Formaten entsprechen. (N = numerischer Wert, A = alphanumerischer Wert)



Zusätzlich ist in den Betriebsdaten künftig auch die Rechtsform des Unternehmens separat zu melden. Entsprechend muss diese zusätzlich in den Betriebsdaten mit gepflegt werden.

Lohn & Gehalt → DEÜV → Datenverwaltung → DEÜV – Betriebsdaten verwalten (lgdvo1102m000)



Bitte pflegen Sie diese Daten möglichst zeitnah ein, damit ein späterer Betriebsdatensatz nicht aufgrund der fehlenden Eingabe abgewiesen werden kann.

Als letzte markante Änderung in der DEÜV sind die Minijobber zu nennen. Hier sind zwei Änderungen für Sie relevant. Zum einen muss künftig bei einem nicht privat-Versicherten Minijobber die Familienkasse zu hinterlegen. Ferner muss auch hier die Informationen so stimmig sein, dass Krankenversicherungsstatus („privat“ oder „gesetzlich“ Krankenversichert) in der DEÜV gemeldet werden kann. Beachten Sie dabei die Schlüsselung 0100 bzw 0500 für privat Versicherte Minijobber. Zusätzlich sollte auch der SV-Zusatzschlüssel auf „privat Versichert“ geändert werden. Die Informationen sind in der Maske „Sozialversicherungsdaten“ zu hinterlegen.

Zum anderen wird ebenfalls für die Minijobber ein Steuerbaustein an die Minijob-Zentrale versandt. Minijobber, die nicht Pauschalversteuert werden, sondern individuell müssen dabei eine Steuer-Identifikationsnummer vorweisen. Erfragen Sie diese bitte bei den entsprechenden Personen und erfassen Sie diese im Personalstamm. Sie finden entsprechende Reports zu den Personengruppen in den Hinweislisten zum Jahreswechsel.



1.6 bAV

Mit dem Jahreswechsel 2021 auf 2022 wird die Pflicht zur Weiterreichung der SV-Ersparnis des Arbeitgebers auch für Altverträge (Verträge, die vor 2019 bei Ihnen in der Payroll enthalten waren) aktiv. Damit endet die Übergangsfrist. Die Frist wurde geschaffen, da – anders als bei Neuverträgen – die Fragestellung geklärt werden muss, wie gerechnet werden soll: ob die SV-Ersparnis in den gleichen Vertrag laufen darf (in der Regel ist damit eine Änderung der Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber notwendig) oder in der Höhe ein gleichartiger Vertrag bei der gleichen Versicherung geschlossen wird (in der Regel muss dann ein neuer Vertrag geschlossen werden). Wir weisen nochmals eindringlich darauf hin, dass die Entscheidungen nicht durch die Software gelöst werden können und somit Sie (als Unternehmen) aktiv werden müssen. Weitere Informationen auch unter: [HANSALOG bAV](#)

1.7 Auslaufen der Sonderregelung für weiterbeschäftigte Altersvollrentner

Bereits im Flexirentengesetz wurde die Befreiung zur Leistung von Arbeitgeberanteilen zur Arbeitslosenversicherung für weiterbeschäftigte Altersvollrentner mit dem 31.12.2021 terminiert. Betreffende Personengruppen (PGS 119, 120, 149, 150) sind vom AV-Schlüssel 0 – Keine Beiträge auf 2 – Nur AG-Anteile umzuschlüsseln. Dies erfolgt bereits in den Update-Prozeduren. Sie erhalten dazu einen Report in dem betroffene Personen aufgeführt sind. **Bitte kontrollieren Sie diese und ggf. auch Ihnen bekannte Mitarbeiter im System.**

1.8 rvBEA (ZuZa und BEEG)

Der Weg der Digitalisierung geht auch bei den Bescheinigungen an die Rentenversicherung weiter. Neben dem GML57-Verfahren wurde zum 01.01.2022 mit dem „rvBEA-Forms“-Verfahren gestartet. Es handelt sich um eine Sammlung unterschiedlicher Anfragen der Rentenversicherung an die Arbeitgeber. Dabei werden sukzessive Verfahren darin umgesetzt. Zum 01.01.2022 startet dabei ZuZa (Befreiung von Zuzahlungen in Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen). Die Anfrage wird auf dem KOMM-Server der GKV zur Verfügung gestellt und von HANSALOG verarbeitet und angezeigt. Anschließend kann eine Meldung aus dem System an die Rentenversicherung direkt erfolgen. Die Meldung aus dem System ist ein kostenpflichtiges Zusatzmodul. Alternativ können die Werte auch dem Lohnkonto entnommen werden und per SV-Net gemeldet werden.

Ferner ist auch bereits das Verfahren BEEG - „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“. enthalten. Dieses startet jedoch voraussichtlich erst zum 01.07.2022.

Was ist die ZUZA?

Mitarbeiter, die in Bezug einer Rehabilitationsmaßnahme sind, können einen Antrag auf Befreiung einer Zuzahlung stellen. Vorausgesetzt der Betroffene willigt ein, werden durch die Rentenversicherung, die noch nicht vorliegenden abgerechneten Entgeltdaten elektronisch angefordert und geprüft. Das Verfahren ist ab dem 01.01.2022 für Arbeitgeber verpflichtend!



Was ist BEEG?

Im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierung sollen auch die Elterngeldstellen nach Einwilligung der Betroffenen entsprechende Entgeltdaten elektronisch anfordern können. Auch hier soll lediglich das analoge Formular zur Anforderung der SV-Verdienste und Beschäftigungszeiten abgelöst werden.

Das Verfahren wird zum 01.07.2022 verpflichtend und kann bereits seit 01.07.2021 pilotiert werden. Aktuell ist jedoch ausschließlich das Bundesland Bremen mit der Elterngeldstelle digital angeschlossen.

1.9 Rechengrößen in der Sozialversicherung

Natürlich sind die neuen Prozentsätze und Beitragsbemessungsgrenzen automatisch berücksichtigt. Einen Auszug der wichtigsten Änderungen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Renten- und Arbeitslosenversicherung	7.050 €	84.600 €	6.750 €	81.000 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	8.650 €	103.800 €	8.350 €	100.200 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.362,50 € Bzw. 4.837,50 €	64.350 € Bzw. 58.050 €	5.362,50 € Bzw. 4.837,50 €	64.350 € Bzw. 58.050 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50 €	58.050 €	4.837,50 €	58.050 €
Freibetrag Versorgungsbezüge KV	164,50 €		164,50 €	

Insolvenzgeldumlage	0,09 %
Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung	0,35 %
Sachbezugsfreigrenze	50,00 €

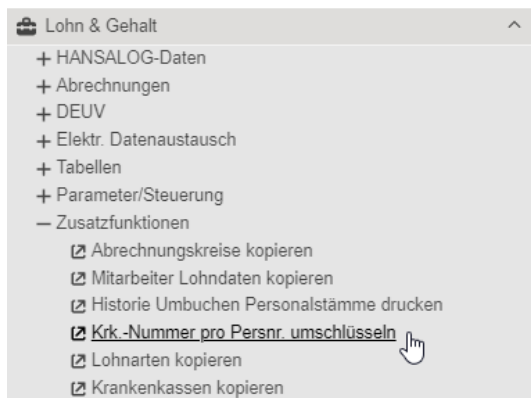


1.10 Bekannte Krankenkassenfusionen zum 01.01.2022

Folgende Krankenkassenfusionen sind zum 01.01.2022 in Kraft getreten. Durch das Update werden entsprechende Wechsel von einer Betriebsnummer zur neuen Betriebsnummer nicht als Krankenkassenwechsel gewertet und somit auch keine An- und Abmeldung generiert. Beachten Sie jedoch, dass diese Personen künftig auf der neuen Krankenkasse geschlüsselt sein sollten.

- Die SIEMAG BKK tritt der Novitas BKK (BNR 35134022) bei.
- Die BKK RWE tritt der energie-BKK (BNR 29717581) bei.
- Die Wieland BKK tritt der BKK VerbundPlus (BNR 69785429) bei.
- Die BKK Grillo-Werke tritt der Bergischen Krankenkasse (BNR 42039708) bei.
- Die BKK HMR tritt der BKK Melitta (BNR 36916935) bei – neuer Name: BKK Melitta HMR

Praxistipp: Mit der Zusatzfunktion *Krankenkassen-Nummer pro Personalnummer umschlüsseln* können Sie mit einer Eingabe alle Mitarbeiter einer nicht mehr aktiven Krankenkasse auf die neue Krankenkasse umbuchen. Eine DEÜV-Meldung ist für den Krankenkassenwechsel nicht mehr erforderlich.





Krankenkassen mit abgelaufenen Betriebsnummern sollten Sie in der Bezeichnung mit dem Zusatz „alt“ versehen – z. B. SIEMAG BKK (alt). Sie können auch auf „inaktiv“ gesetzt werden.

Abrechnungskreis: 100 TEST-FIRMA
Krankenkasse: 012 DAK Gesundheit

Anschrift Kontierung

Bezeichnung: DAK Gesundheit
Straße: Koblenzer Str. 9
Postleitzahl/Ort: 53359 Rheinbach
Plz/Postfach: 00000
Telefon:
Faxnummer:
Gesetzl. Krankenk.: 0 ja
Inaktiv: ☒

1.11 Corona-Bonus

Sonderzahlungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer für besondere Leistungen in der Corona-Krise waren 2020 für Beschäftigte aller Branchen bis 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Regelungen zur Zahlung der Bonus-Leistung wurden weiter bis zum **31.03.2022** verlängert. Es verbleibt jedoch über den gesamten Zeitraum der Pandemie der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag von 1.500 €.

1.12 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Der ursprüngliche Starttermin der 1. Phase der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) hat sich 2021 noch einmal verschoben. Die Vertragsärzte und Krankenhäuser wurden somit erst ab Oktober 2021 dazu verpflichtet, die AU-Daten digital an die Krankenkassen zu übermitteln. Dieser Verpflichtung kommt aber tatsächlich wohl noch immer nicht mal die Hälfte aller Ärzte nach.

Ab **Juli 2022** soll die 2. Phase starten und die Krankenkassen sind zur elektronischen Weiterleitung der AU-Daten an die Arbeitgeber verpflichtet. Doch auch dann läuft das Verfahren nicht komplett papierlos ab. Der Mitarbeiter bekommt weiterhin einen Ausdruck für seine Unterlagen, den er aber nicht mehr beim Arbeitgeber einreichen muss.

Zeitplan HANSALOG: Damit eine Software am eAU-Verfahren teilnehmen darf, muss diese von der ITSG zertifiziert werden. HANSALOG hat diese Modulzulassung bereits beantragt und der Prüfungstermin wird im März stattfinden. Unabhängig davon werden wir aber schon mit



ausgesuchten Pilotkunden starten und sobald das Verfahren stabil läuft, werden wir Sie weiter informieren, damit Sie ihren Starttermin wählen können.

In verschiedenen Medien wird im Moment berichtet, dass die Arbeitgeber schon jetzt mit der eAU starten können bzw. sollen. Da aktuell aber noch nicht mal 50 % aller AU-Bescheinigungen per Datensatz abrufbar sind, bedeutet ein vorzeitiger Start für Sie doppelte Arbeit. Bleibt zu hoffen, dass bald alle Vertragsärzte in das Verfahren einsteigen, damit wir Ihnen im Laufe des Jahres den Einstieg empfehlen können.

1.13 A1-Meldeverfahren

Mit vielen Kunden haben wir bereits das A1-Meldeverfahren eingeführt. Die Antwortzeiten werden durch Automatisierungsprozesse bei den Krankenkassen und der Rentenversicherung immer besser.

Inzwischen können Sie über das A1-Verfahren auch die Bescheinigung für die Ausnahmevereinbarung (Entsendezeitraum länger als 24 Monate) und die Bescheinigung für einen Aufenthalt in mehreren Mitgliedsstaaten (GME1) beantragen.

Wenn Sie auch mit dem A1-Meldeverfahren starten möchten, lassen Sie es uns einfach wissen, und wir erstellen Ihnen für das Modul ein Angebot. Die Freischaltung und Einrichtung können dann über ein Web-Meeting erfolgen.



2 Neue Programmfeatures

Neben der Pflicht wurden auch wieder viele zusätzliche Funktionalitäten für das Programm umgesetzt. Hier eine Auswahl neuer Features, die vielleicht Ihr Interesse wecken.

2.1 Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz müssen seit April 2021 mittels des pauschalierten Nettos ermittelt werden. Ähnlich der manuellen Berechnung von Kurzarbeitergeld werden die beiden Nettos aus gekürztem und ungekürztem Brutto ermittelt und die Differenz als Nettoleistung unter Progressionsvorbehalt (Zeile 15 LStB) gezahlt. Die Sozialversicherungsbeiträge für den Brutto-Verdienstausschlag werden vom AG zu 100% übernommen (siehe auch: [Quarantäne-Berechnung](#)).

Sie können dieses kostenpflichtige Modul gerne in unserem Vertrieb anfragen. Sofern Sie dieses bereits vorab von uns installiert bekommen haben, weisen wir auf einen neuen Report unter den Personalstamm-Auswertungen hin. Dieser wertet Ihnen pro Person die Quarantäne-Abrechnungen pro Jahr aus.

2.2 Monatliche Verdiensterhebung

In der Verdiensterhebung können nun weitere Optionen gewählt werden. Sollten Sie weiterhin oder neuerdings an der monatlichen teilnehmen müssen, empfehlen wir einen kurzen Beratungstermin auszumachen. Auch kann dies im Rahmen eines Jahreswechseltermines erfolgen. Insbesondere neue Reports, sowie eine monatsversetzte Meldung bei zeitversetzter Abrechnung wurde ermöglicht.

2.3 Vertragsverwaltung

In der Vertragsverwaltung wurden verschiedene Optimierungen durchgeführt. Insbesondere neue Reports, die sowohl als PDF als auch als CSV-Datei zur Verfügung stehen, können nun über das Menü aufgerufen werden. Zusätzlich wurde die Session „Verträge erhöhen“ um weitere Optionen ergänzt. In den Verträgen selbst kann künftig auch ein Text mit zusätzlichen Informationen erfasst werden.

2.4 Kinderfreibeträge & Pflege-Zusatzbeitrag bei kinderlosen Mitarbeitern über 23 Jahre

Bislang wurden Kinderfreibeträge stets auch als „PV-Kinder“ gewertet. Sofern dies nicht der Fall sein soll, kann im Personalstamm Entgelt auf dem Reiter „Sozialversicherungsdaten“ das Feld „Berücks. PV-Zus.beitr.“ (Berücksichtigung PV-Zusatzbeitrag) umgeschlüsselt werden. Aktuell ist für alle Personalstämme die bestehende Regelung angewendet. Sowohl der Kinderfreibetrag, als auch das PV-Kind in den „variablen Sozialversicherungsdaten“ wird zur Anwendung der Elterneigenschaft genutzt. Sofern nur eingetragene PV-Kinder zählen sollen, kann das Feld auf „1 – Nur PV-Kinder“ umgeschlüsselt werden.



2.5 Diverse Änderungen

Neben den aufgeführten Änderungen sind diverse kleine Verbesserungen im Programm erfolgt. So wurden oftmals die Verlinkungen zwischen einzelnen Programmteilen über die Aktionen erweitert oder zusätzliche Optionen implementiert.

- Ein- und Ausblenden von inaktiven Mitarbeitern
- Ein- und Ausblenden von inaktiven Datensätzen (Lohnarten, Verträge, ...)
- Wechsel zwischen „SV-Daten“ und „Beiträge priv. KV/PV“
- Adresse und Namen auf der Verdienstabrechnung können mit Überlänge (40 Zeichen) dargestellt werden
- Anzeige von Abrechnungsschlüsseln und letztem Abrechnungsdatum in diversen Maskenköpfen
- ...

Mit freundlichen Grüßen
HANSALOG GmbH & Co. KG

Ihr HANSALOG-Team